

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.05.2001

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.12.2001

### 3. Instanz

Datum	24.06.2003
-------	------------

Auf die Revision des Beklagten werden das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2001 aufgehoben und die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄ¼rnberg vom 8. Mai 2001 zurÄ¼ckgewiesen. Kosten sind in allen RechtszÄ¼gen nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall (Wegeunfall).

Der im Jahre 1981 geborene KlÄger fuhr am 13. August 1999 gegen 13.30 Uhr mit seinem Leichtkraftrad in G auf der L straÄ¼e Richtung stadteinwÄ¼rts. Als er einen PKW, der rechts an den Fahrbahnrand gefahren war, Ä¼berholte, scherte der PKW plÄ¼tzlich nach links aus, so dass er mit dem KlÄger zusammenstieÄ¼. Der KlÄger stÄ¼rzte und zog sich einen Sprunggelenks- und Innenmeniskusbruch links sowie diverse Prellungen zu (Durchgangsarztbericht Dr. P , 16. August 1999). Der KlÄger hatte nach Arbeitsende um 12.30 Uhr zunÄ¼chst den direkten Weg vom Bauhof im

---

G Ortsteil A zu seinem Wohnort in F angetreten. Nach einem kurzfristigen privat bedingten Aufenthalt in der N Straße hatte er sich gegen 13.20 Uhr wieder auf den direkten Nachhauseweg über die S Straße begeben. An der Kreuzung H Straße verließ er den kürzesten Weg und schlug die L Straße ein. Diese ist eine unbeampelte Vorfahrtsstraße, bis sie als Le Straße wieder auf die F Straße stößt. Durch diesen Umweg hätte sich die Wegstrecke ab H von 1.600 m auf 1.700 m verlängert. Der Kläger hatte diesen Weg gewählt, weil er geplant hatte, an einem kurz hinter der Unfallstelle liegenden Sparkassenautomaten Geld abzuheben.

Der Beklagte verneinte seine Leistungspflicht, weil sich der Unfall auf einem Umweg aus privaten Gründen ereignet habe (Bescheid vom 8. Dezember 1999 und Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 2000).

Die mit der Begründung, es habe sich nur um einen geringfügigen Umweg gehandelt, der den bestehenden Versicherungsschutz nicht aufgehoben habe, erhobene Klage, hat das Sozialgericht Nürnberg (SG) abgewiesen (Urteil vom 8. Mai 2001). Auf die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil sowie den angefochtenen Bescheid aufgehoben und den Beklagten verurteilt, den Unfall des Klägers vom 13. August 1999 als Arbeitsunfall anzuerkennen (Urteil vom 12. Dezember 2001). Aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum inneren Zusammenhang, die auch für die versicherten Wege zu und von dem Ort der Tätigkeit gälten, ergebe sich, dass auf "Umwegen und bei Unterbrechungen" grundsätzlich kein Versicherungsschutz bestehe, wenn sie wesentlich allein dem privaten Bereich zuzurechnen seien, also eigenwirtschaftlichen Zwecken dienten. Hierzu bestehe Einigkeit, dass ganz kurze und ganz geringfügige "Unterbrechungen sowie Umwege" den Zusammenhang des Weges mit der Betriebstätigkeit selbst dann nicht beseitigten, wenn sie eigenwirtschaftlicher Natur seien (BSG SozR Nr 5 und 28 zu [§ 543 RVO](#) aF). Es komme darauf an, ob die "Unterbrechungen und Umwege" üblicherweise örtlich und zeitlich noch als Teile des Weges in seiner Gesamtheit angesehen würden. Zunächst sei festzustellen, dass sich der Unfall ereignet habe, als sich der Kläger nach einem nicht näher zu erörternden Aufenthalt in der N Straße auf dem Weg von der Arbeitsstelle nach Hause befunden habe. Der Zusammenstoß sei erfolgt, noch bevor der Kläger habe anhalten und den Weg für das privatwirtschaftliche Geldabheben unterbrechen können. Dabei habe er nicht den kürzesten Weg über die F Straße genommen, sondern er habe die L Straße benutzt. Insofern sei wertend zu ermitteln, ob das Abweichen vom kürzesten Weg zum Zwecke einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit durch Verlängern der Strecke, durch zeitliche Verzögerungen oder aus sonstigen, dem Einzelfall entwachsenden Gründen die Handlungstendenz des Klägers so beeinflusst habe, dass die zunächst bestehende betriebliche Veranlassung in den Hintergrund und die private Zweckrichtung in den Vordergrund getreten sei. Aus der Straßenkarte ergebe sich, dass der Kläger auf der L Straße stets die Richtung des Nachhausewegs beibehalten habe, dass er im Wesentlichen nur parallel versetzt zur kürzesten Straße, der F Straße, gefahren sei. Die Benutzung dieses Weges hätte wenn es nicht zum Unfall gekommen wäre eine streckenmäßige Verlängerung von nur ca 100 m verursacht, weil die L Straße

---

stra e bis zu ihrem Ende als Le stra e eine haltfreie Durchfahrt erm gliche. Dieser Weg sei bis kurz vor seinem Ende ebenso wie die F Stra e vorfahrtsberechtigt, nicht mit Ampelanlagen versehen und verlaufe im Wesentlichen gerade ohne st rkere Kurven oder Biegungen. Von der L nge des Umweges sowie von der durch den Umweg verursachten zeitlichen Verl ngerung gesehen h tte es sich nur um eine ganz geringf gige Abweichung vom k rzesten Nachhauseweg gehandelt, was ein L sen von der urspr nglichen Handlungstendenz nicht begr nden k nne. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Plan, von einem in der L stra e gelegenen Automaten der Sparkasse Geld abzuheben. Denn hierf r w re ein zeitlicher Aufwand von maximal f nf bis zehn Minuten erforderlich gewesen. Auch h tte das Geldabheben allein die Absicht des Kl gers nicht ge ndert, nach der Arbeit nach Hause zu fahren. Es sei vielmehr von einer geringf gigen T tigkeit auszugehen, die allein nicht zu  nderung der Handlungstendenz geeignet sei. Umweg und Geldabheben zusammen erg ben ebenfalls nur eine geringf gige Abweichung und Verz gerung in zeitlicher, streckenm ssiger sowie handlungsaufwandsbezogener Hinsicht. Eine  nderung oder Erh hung des Wegerisikos lasse sich damit nicht begr nden. Hierzu gelte nach st ndiger Rechtsprechung, dass der Versicherte nicht ausschlie lich auf dem entfernungsma sig k rzesten Weg gesch tzt sei. Ganz kleine, privaten Zwecken dienende Umwege, die nur zu einer unbedeutenden Verl ngerung des Weges f hrten, seien f r den Versicherungsschutz unsch dlich. Voraussetzung hierf r sei allerdings, dass die private Besorgung im Bereich der Stra e selbst, mithin "so im Vorbeigehen" erledigt werde. Um eine solche T tigkeit "im Vorbeigehen" handele es sich bei dem geplanten Geldabheben, so dass f r den auf dem Weg dorthin erlittenen Unfall Versicherungsschutz bestehe.

Mit der   vom Senat zugelassenen Revision r gt der Beklagte die Verletzung des [  8 Abs 2 Nr 1](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Der Kl ger habe den direkten Weg von der Arbeitsst tte zu seiner Wohnung verlassen, um die Sparkasse aufzusuchen und damit einer eigenwirtschaftlichen   unversicherten T tigkeit nachzugehen. Die Abl sung vom Versicherungsschutz beruhe auf zweierlei Gr nden. Einerseits sei eine entscheidungserhebliche Erh hung des Wegerisikos eingetreten, weil keine "ganz kleine" bzw unbedeutende Abweichung vom eigentlichen Weg mehr vorliege. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) k nne eine T tigkeit versichert sein, die "so im Vorbeigehen" zur Erledigung von privaten Besorgungen nur im Bereich der Stra e selbst vorgenommen werde. Darum handele es sich indes hier nicht, weil mit der Abweichung vom k rzesten Weg aus eigenwirtschaftlichen Gr nden bis zum geplanten Wiedererreichen des urspr nglich k rzesten Weges eine eindeutige, objektiv feststellbare und erkennbare zeitliche sowie r umliche Abgrenzung eingetreten sei. Andererseits bestehe kein Versicherungsschutz, weil der Kl ger aus privatwirtschaftlichen Motiven gehandelt habe. Voraussetzung f r den Versicherungsschutz w re nach der Rechtsprechung des BSG, dass der konkret eingeschlagene l ngere Weg "wesentlich der Zur cklegung des Weges nach oder von dem Ort der versicherten T tigkeit zu dienen bestimmt sein muss und somit f r die Wahl dieses Weges keine Beweggr nde zugrunde liegen d rfen, die wesentlich allein dem privaten

---

Lebensbereich des Versicherten zuzuordnen sind" (vgl. BSG, HVBG-Info 2001, 2763). Das vom Klager geplante Geldabheben sei jedoch anerkanntermaen eine eigenwirtschaftliche Verrichtung. Damit sei das subjektive Ziel des Klagers wesentlich von privaten Motiven gepragt gewesen und die Zurcklegung des Weges, auf dem ihm der Unfall zustie, habe subjektiv nicht mehr einer versicherten Ttigkeit gedient.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2001 aufzuheben und die Berufung des Klagers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nrnberg vom 8. Mai 2001 zurckzuweisen.

Der Klager beantragt,

die Revision zurckzuweisen.

Er hlt das angefochtene Urteil fr zutreffend.

II

Die Revision des Beklagten ist begrndet. Das angefochtene Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung des Klagers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurckzuweisen. Der Klager hat am 13. August 1999 keinen Arbeitsunfall erlitten.

Nach [ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunflle Unflle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz ua nach [ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) (Beschftigte) begrndenden Ttigkeit. [ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) erstreckt diesen Schutz auch auf das Zurcklegen des mit der versicherten Ttigkeit zusammenhngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Ttigkeit. Da diese Vorschriften inhaltlich im Wesentlichen mit den frheren Regelungen des  548 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des [ 550 Abs 1 RVO](#) bereinstimmen (vgl. Begrndung zu Art 1, 2 Abs 1 und  8 Abs 2 der Regierungsvorlage eines Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, [BT-Drucks 13/2204 S 74](#) und S 77), knnen zu ihrer Auslegung die von der Rechtsprechung entwickelten Grundstze zu den genannten Regelungen der RVO grundstzlich herangezogen werden. Danach ist Voraussetzung fr die Anerkennung eines Arbeitsunfalles, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, in einem inneren (sachlichen) Zusammenhang mit der Betriebsttigkeit steht, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Ttigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist gegeben, wenn die Zurcklegung des Weges der Aufnahme der versicherten Ttigkeit bzw nach Beendigung dieser Ttigkeit dem Erreichen der Wohnung oder eines dritten Ortes dient. Bei der Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen dem zum Unfall fhrenden Verhalten und der Betriebsttigkeit geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Es ist daher wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zur versicherten

---

betrieblichen Tätigkeit bzw.  $\hat{=}$  wie hier zum Weg zur oder von der Arbeitsstätte geh $\hat{=}$ rt ([BSGE 58, 76, 77](#) = SozR 2200  $\hat{=}$  548 Nr 70; BSG [SozR 3-2200  \$\hat{=}\$  550 Nr 1](#) und 14). Maßgeblich ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalles bestimmt wird (BSG [SozR 3-2200  \$\hat{=}\$  550 Nr 4](#) und 16, jeweils mwN). Fehlt es an einem inneren Zusammenhang in diesem Sinne, scheidet der Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach oder von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutzt (BSG [SozR 3-2200  \$\hat{=}\$  550 Nr 4](#) und 16, jeweils mwN).

Andererseits ist der Versicherte nicht ausschließlich auf dem entfernungsmäßig kürzesten Weg von und zu der Arbeitsstätte geschützt. Ganz kleine, privaten Zwecken dienende Umwege, die nur zu einer unbedeutenden Verlängerung des Weges führen, sind für den Versicherungsschutz unbedeutend ([BSGE 4, 219, 222](#); BSG SozR Nr 33, 42, 61 zu  [\$\hat{=}\$  543 RVO](#) aF; BSG SozR 2200  $\hat{=}$  550 Nr 44). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die private Besorgung im Bereich der Straße selbst, mithin "so im Vorbeigehen" erledigt wird (BSG Urteile vom 30. März 1982  $\hat{=}$  [2 RU 5/81](#) USK 8299 und vom 19. Oktober 1982 [2 RU 52/81](#) USK 82210). Ein vom Versicherten eingeschlagener Weg, der nicht nur unbedeutend länger ist als der kürzeste Weg, ist als unmittelbarer Weg anzusehen, wenn die Wahl der weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Versicherten dem Zurücklegen des Weges von dem Ort der Tätigkeit nach Hause oder einem anderen, sog dritten Ort zuzurechnen wäre, etwa um eine verkehrstechnisch schlechte Wegstrecke zu umgehen oder eine weniger verkehrsreiche oder schneller befahrbare Straße zu benutzen ([BSGE 4, 219, 222](#); BSG SozR Nr 21 zu  [\$\hat{=}\$  543 RVO](#) aF; BSG [SozR 2200  \$\hat{=}\$  550 Nr 10](#); BSG [SozR 3-2200  \$\hat{=}\$  550 Nr 7](#) mwN), um als Kraftfahrer vor Erreichen des verkehrsmäßig überfluteten Stadtzentrums an geeigneter Stelle zu parken (BSG SozR Nr 8 zu  [\$\hat{=}\$  550 RVO](#)), um den Schlüssel zum Werkzeugschrank zu holen (BSG, Urteil vom 19. Oktober 1982, [aaO](#)), um einem durch die Länge des Weges bedingten Bedürfnis nach Erfrischung zu folgen (BSG, Urteil vom 25. Mai 1961  $\hat{=}$  [2 RU 41/58](#) ) oder weil sich der Versicherte verfahren hat (BSG SozR Nr 13 zu  [\$\hat{=}\$  543 RVO](#) aF; BSG [SozR 3-2200  \$\hat{=}\$  550 Nr 7](#)). Ist demnach ein eingeschlagener Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit insbesondere weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger (bei Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels) als der entfernungsmäßig kürzeste Weg, steht auch dieser längere Weg unter Versicherungsschutz. Lässt sich allerdings nicht feststellen, ob der Umweg im inneren Zusammenhang mit dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit stand oder nur geringfügig war, besteht dagegen kein Versicherungsschutz (BSG [SozR 32200  \$\hat{=}\$  550 Nr 7](#); vgl insgesamt zuletzt BSG [SozR 3-2700  \$\hat{=}\$  8 Nr 9](#)).

Der vom Kläger am Unfalltag gewählte Weg über die L Straße stellt gegenüber dem direkten Weg über die F Straße keine unbedeutende Verlängerung des Heimweges in dem Sinne dar, dass es auf die Gründe für die Wahl dieser Strecke nicht ankommt, obwohl sich nach den bindenden Feststellungen ( [\$\hat{=}\$  163 SGG](#)) des LSG der Weg dadurch insgesamt nur um 100 m verlängert hat. Denn diese Verlängerung der Wegstrecke ergab sich nicht durch

---

eine private Besorgung des Klägers, die im Bereich des Verkehrsraumes der Straße, die die kürzeste mit dem Kleinkraftrad zu benutzende Verbindung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung für den Kläger darstellte, "so im Vorbeigehen" erledigt werden konnte. Vielmehr musste der Kläger, um von der Sparkasse Geld abheben zu können, den direkten Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnung an der Kreuzung S Straße/H Straße verlassen, um nicht die H Straße und danach die F Straße zu befahren, sondern die L Straße zu benutzen. Der vom Kläger ab der Kreuzung S Straße/H Straße befahrene Weg diente somit nicht mehr der Zurücklegung des Weges zwischen Arbeitsstätte und Wohnung, sondern dem Aufsuchen der Sparkasse, um dort Geld abzuheben.

Wegen dieser Handlungstendenz bestand auf dem Weg auf der L Straße zwischen der Kreuzung S Straße/H Straße und dem beabsichtigten Wiedereinbiegen des Klägers auf die F Straße in Richtung seiner Wohnung kein Versicherungsschutz. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob der Vorgang des Geldabhebens an dem Geldautomaten der Sparkasse "so im Vorbeigehen" durch den Kläger hätte erledigt werden können. Tatsächliche Feststellungen dazu, ob der Geldautomat der Sparkasse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes der Straße oder unmittelbar vom Straßenraum selbst aus zu bedienen war, sind daher entbehrlich.

Auf die Revision des Beklagten waren daher das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024